

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Allianz 'Gesunde Schweiz'
Abkürzung der Firma / Organisation : AGS
Adresse : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern
Kontaktperson : Verena Hoberg
Telefon : 031 350 16 00
E-Mail : info@allianzgesundeschweiz.ch
Datum : 16.06.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV und KVAV betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP und zu deren Erläuterungen	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend ambulante Pauschalen	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend ambulante Pauschalen und zu deren Erläuterungen		Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	_ 3	
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	_____	5
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV)	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Verständlichkeit von Rechnungen (Art. 59 Abs. 5 KVV) und zu deren Erläuterungen	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	8

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
AGS	Die Allianz 'Gesunde Schweiz' (AGS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen. Die AGS ist eine Drehscheibe zwischen Fachorganisationen, Politik und Wirtschaft. Mit ihren über 40 nationalen Organisationen setzt sie sich ein für eine Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz.
AGS	Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nimmt die Allianz 'Gesunde Schweiz' nur Stellung zur Umsetzung des Experimentierartikels, das heisst zum neuen Abschnitt über die Pilotprojekte in der KVV, da der Verein sich dafür einsetzt, dass Projekte im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung entwickelt werden, die auch zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Stärkung der Qualität und/oder zur Förderung der Digitalisierung beitragen, so wie es der neue Artikel 59b des KVG vorsieht.
AGS	Die Allianz 'Gesunde Schweiz' begrüsst grundsätzlich die Einführung der Möglichkeit, im Rahmen des KVG neue Modelle zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Stärkung der Anforderungen der Qualität oder zur Förderung der Digitalisierung erproben zu können. Für die AGS ist es dabei von grösster Bedeutung, dass die Versorgungsqualität und die Patientensicherheit durch die kostendämpfenden Massnahmen nicht beeinträchtigt werden sowie die Chancen- und Zugangsgerechtigkeit gewahrt wird. Aus Sicht der Patientinnen und Patienten ist entscheidend, dass die zweckmässigste Behandlungsform grundsätzlich gestützt auf medizinisch-fachliche Erwägungen gewählt wird und nicht auf ökonomische Interessen oder andere Anreize einzelner Akteure im Gesundheitssystem. In der Diskussion zur Kostendämpfung sind dementsprechend nicht nur die Reduktion der Kosten, sondern zwingend auch die Erhaltung und wenn möglich Steigerung der Versorgungsqualität und der Patientensicherheit sicherzustellen; dabei sollen insbesondere auch eHealth und weitere technische Möglichkeiten wirkungsvoll eingesetzt werden (z.B. für die systematische Einführung von Medikationsplänen). Eine qualitativ bessere Versorgung führt gleichzeitig häufig zu tieferen (Folge-)Kosten und das Effizienzsteigerungspotenzial zugunsten von mehr oder besseren Leistungen für gleiches Geld ist noch nicht ausgeschöpft.
AGS	Die Kompetenzen und Leistungsangebote der Gesundheitsfachpersonen bei den Patientenorganisationen und Gesundheitsligen können einen wichtigen Beitrag leisten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in der Schweiz, insbesondere im Bereich der integrierten Versorgung und bei multimorbiden Patientinnen und Patienten. Ein erfolgversprechender Ansatz liegt in der ärztlich delegierten Unterstützung von Patient:innen mit einer diagnostizierten chronischen Krankheit durch qualifizierte Fachpersonen der entsprechenden Patientenorganisationen und Gesundheitsligen. Im Sinne der Nachsorge nach dem Verlassen der Arztpraxis lässt sich auf diesem Weg mit klar definierten Leistungspaketen die Kompetenz der Betroffenen im eigenverantwortlichen Umgang mit der Krankheit stärken, womit ebenfalls einen Beitrag zur Dämpfung der Kostenentwicklung und

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

	zur Steigerung der Behandlungsqualität in der Gesundheitsversorgung geleistet wird.
AGS	In der Schweiz werden bisher lediglich 2-3% der gesamten Gesundheitskosten in die Vorsorge investiert. Mit dem sogenannten Experimentierartikel soll in die Förderung der Verhütung von Krankheiten im Sinne von Art. 19 KVG intensiviert werden. Mit einer zielgerichteten Förderung von evidenzbasierten Vorsorgeinterventionen können heute bestehende Über- bzw. Unterversorgungen deutlich reduziert werden, was zu einer Verbesserung der Versorgungsqualität und zur Dämpfung des Kostenwachstums beiträgt.
AGS	Art. 77m zu den Kosten lehnen wir in dieser Form ab: Dass keine finanzielle Unterstützung für Gesuchstellende seitens des Bundes vorgesehen ist, limitiert die Möglichkeit, sich an solchen Projekten zu beteiligen, auf finanzkräftige Akteure; innovative kleinere Projekte werden verhindert. Dies entspricht unserer Meinung nach weder dem Willen des Parlaments noch den Empfehlungen der damaligen Expertengruppe – im Gegenteil sollte der Experimentierartikel Möglichkeiten schaffen, innovative Projekte umzusetzen. Einmal mehr würden mit der vorgeschlagenen Regelung kleine oder finanzschwache Akteure von solchen Projekten implizit ausgeschlossen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AGS	77l			Es fehlen Bestimmungen darüber, wie Gesuchsberechtigte ausreichend über die Möglichkeiten informiert werden, Pilotprojekte zu starten.	
AGS	77m			<p>Mit diesem Artikel wird aus unserer Sicht die Erreichung des gesetzgeberischen Ziels unterlaufen. Die Formulierung im Erläuternden Bericht S. 15 «Keine Beteiligungen oder Subventionen vom Bund dürfen erwartet werden» steht im Widerspruch zum Anliegen des Parlaments (und des damaligen Expertenberichts), innovative Projekte zu fördern. Dem Parlament ging es um eine Förderung und nicht um eine Dämpfung. Mit dem Kriterium, dass keine Finanzierungsmöglichkeit für Pilotprojekte zur Verfügung steht, wird die Projekthoheit jedoch weitgehend den Versicherern und den kantonalen Behörden zugeteilt.</p> <p>Leistungserbringer der Grundversorgung und Patientenorganisationen verfügen in sehr seltenen Fällen über solche Ressourcen. Die vorgesehene Finanzierung stellt für Initiativen von Leistungserbringern der Grundversorgung und für Patientenorganisationen somit eine grosse Hürde dar und lässt nur sehr wenig Spielraum für tatsächliche Innovation zu. Deshalb lautet der Vorschlag, einen Fonds zu kreieren, in welchen auch Versicherer einbezahlen, ähnlich wie für die Förderung von Projekten der Eidg. Qualitätskommission. Eine Finanzierung 80/20 mit 20% zulasten der Projektpartner wird z.B. von der</p>	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheitsförderung Schweiz praktiziert und funktioniert gut.	
AGS	77n	1	b	Dass nur Projekte bewilligt werden, welche „eines der Ziele nach Art. 59b Art 1 KVG in einem der Bereiche nach Art. 59b Ab. 2 KVG“ verfolgen, ist zu eng. Es sollten auch solche Projekte, welche über den heutigen Rahmen des KVG hinausgehen, möglich sein, wenn sie die Qualität verbessern. Hier sei etwa an den Bereich Verhütung von Krankheiten und die Langzeitpflege zu denken.	
AGS	77n			Erläuterungen 1.3.2 Experimentierartikel: zweiter Abschnitt zur Ernennung unabhängiger Fachpersonen Explizit aufnehmen, dass die Fachpersonen ein breites Spektrum des Versorgungsaspekts abdecken müssen und ein ganzheitliches Verständnis in Bezug auf Qualität und Versorgung mit sich bringen. Pflege und Betreuung, Gesundheit und Soziales, sozialraumorientierte und integrierte Versorgung, Prävention sowie Langzeitpflege und Behindertenbereich miteingeschlossen.	
AGS	77n	2	d	Der Querverweis auf Art. 77 I Abs. 2 Bst. f im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Art. 77n betreffend die Ernennung der unabhängigen Fachpersonen für die Evaluation des Pilotprojektes ist verwirrend. Unklar ist auch, was die Kriterien für die geforderte Unabhängigkeit sind.	
AGS	77s	(neu)		Nicht nur die einzelnen Projekte sollten evaluiert werden, sondern auch, ob die mit den rechtlichen Grundlagen für die Pilotprojekte angestrebte Wirkung erzielt werden kann. Dies sollte spätestens nach vier Jahren erfolgen.	

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokumentschutz' button is highlighted in red. The document content is a form titled 'Vernehmlassung Tabakproduktegesetz'. It contains two tables. The first table is titled 'Allgemeine Bemerkungen' and has columns for 'Name/ Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The second table is titled 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")' and also has columns for 'Name/ Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. The status bar at the bottom right shows 'Schutz aufheben'.

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl v
Formatvorlagen beschränken

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokum
zulassen:

Ausfüllen von Formularen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu
übernehmen? (Sie können sie später
abschalten.)